
Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Stellungnahme zum Referentenentwurf (Stand: 4. November 2016) eines Gesetzes zur Modernisierung der Netzentgeltstruktur (NEMoG)

A) Das Wichtigste in Kürze

Die Kostenumverteilung durch eine bundesweite Wälzung der Übertragungsnetzentgelte sowie durch das Auslaufen der vermiedenen Netzentgelte hat für einen Teil der gewerblichen Letztverbraucher maßgebliche, regional entgegengesetzte Auswirkungen auf die Stromkosten. Für eine so weitreichende Entscheidung erscheint dem DIHK eine Frist von einer Woche zur Abstimmung und Einreichung von Stellungnahmen deutlich zu kurz und im vorliegenden Verfahren auch nicht erforderlich.

Unter Berücksichtigung vorausgegangener Grundsatzbeschlüsse zur Energiewende nimmt der DIHK wie folgt zum Referentenentwurf Stellung:

1. Der DIHK unterstützt die bundesweite Wälzung der Übertragungsnetzanteile in den Netzentgelten.
2. Der DIHK unterstützt das Auslaufen der Zahlung vermiedener Netzentgelte für die dezentrale Einspeisung aus Anlagen mit volatiler Erzeugung sowie die Begrenzung der vermiedenen Netzentgelte auf dem aktuellen Niveau.
3. Das Auslaufen vermiedener Netzentgelte für Einspeisung aus dezentralen, regelbaren Erzeugungsanlagen stellt einen nachträglichen Eingriff in die Investitionskalkulation der Anlagen dar und bedarf daher einer besonderen Rechtfertigung. Angesichts der bis 2030 zu erwartenden wesentlichen Änderungen der energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen erscheint ein Auslaufen der vermiedenen Netzentgelte auch für solche gerechtfertigt und die vorgesehenen Übergangsregelungen angemessen.

Die mit dem Gesetzesentwurf zu regelnde, im Kern regionale, Kostenumverteilung hat für die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaftsstandorte eine wichtige Bedeutung, darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass das vorwiegende Interesse der Wirtschaft eine kosteneffiziente Ausgestaltung der Energiewende ist. Bezahlbarkeit und Versorgungssicherheit sind nach Auffassung des DIHK notwendige Voraussetzungen für eine erfolgreiche Energiewende.

Der DIHK erwartet, dass das Bundeswirtschaftsministerium neben den vorliegenden umverteilungswirksamen Anpassungen kurzfristig Vorschläge für eine Modernisierung der Netzentgeltstruktur

tur vorlegt, mit der im Sinne der Energiewende Hemmnisse für die Flexibilisierung der Nachfrage und die Sektorkopplung abgebaut werden und netzdienliches Abnahmeverhalten angeregt wird. In diesem Zusammenhang der Hinweis, dass die von der Bundesnetzagentur vorgesehene Anhebung der Schwellenwerte für die atypische Netznutzung entgegengesetzt wirkt.

B) Bundesweite Wälzung der Übertragungsnetzentgelte (§ 24 EnWG)

Der Referentenentwurf sieht die Einfügung einer Verordnungsermächtigung in das EnWG für die bundesweit einheitliche Bestimmung der Entgelte für den Zugang zu den Übertragungsnetzen vor (§ 24 Satz 2 Nummer 4 EnWG). Die konkrete Ausgestaltung soll anschließend über eine Rechtsverordnung erfolgen, in der die Ausgestaltung und Berechnung für ein einheitliches Preisblatt für die Übertragungsnetze geregelt ist.

DIHK-Bewertung: Nach Auffassung des DIHK (vgl. DIHK-Positionspapier „Die Energiewende zum Erfolg führen“ aus dem Juni 2015, Seite 7) sollten die Kosten für das Übertragungsnetz bundesweit einheitlich verteilt werden, um die bestehenden beträchtlichen Kostenunterschiede zwischen den Netzgebieten zu mildern. Eine solche Wälzung wird für die Kosten der Offshore-Anbindung bereits praktiziert und ist auch in anderen Infrastrukturbereichen üblich. Für eine bundesweite Wälzung spricht, dass „Stromautobahnen“ eine überregionale Funktion haben: Sie ermöglichen den deutschland- und europaweiten Stromhandel. Die Übertragungsnetzbetreiber sind für eine stabile Stromversorgung aller Unternehmen in Deutschland verantwortlich und koordinieren dafür gemeinsam einen wesentlichen Teil der erforderlichen Systemdienstleistungen (Regelenergie, Redispatch etc.).

Allerdings ist auch zu berücksichtigen, dass eine bundesweite Wälzung der Übertragungsnetzanteile teilweise erhebliche regionale Umverteilungseffekte zur Folge haben wird. Zur Vermeidung schlechterer Standortbedingungen für die Wirtschaft sprechen sich einzelne IHKs und Unternehmen in Regionen, in denen die Netzentgelte steigen würden, gegen eine bundesweite Wälzung der Übertragungsnetzentgelte aus. Zur Vermeidung besonderer Härten für einzelne Regionen sollte daher ein sukzessiver Einstieg in eine bundesweite Wälzung geprüft und im Gesetzgebungsverfahren zum NEMoG unter Beteiligung des Bundestages ggf. geregelt werden. Auch wenn der vorliegende Gesetzesentwurf nur eine Verordnungsermächtigung zur weiteren Ausgestaltung einer bundesweiten Wälzung enthält, sollten die absehbaren Umverteilungseffekte in der Gesetzesbegründung Berücksichtigung finden.

Über die bundesweite Wälzung der Übertragungsnetzentgeltanteile hinaus sprechen sich einige andere Kammern und Unternehmen auch für eine bundesweite Wälzung der Verteilnetzentgelte

aus. Eine Wälzung nur der Übertragungsnetzentgelte wird von ihnen als nicht ausreichend angesehen, um Standortnachteile höherer Netzentgelte aufgrund der Energiewende auszugleichen. Eine bundesweite Wälzung aller Netzentgeltanteile ist nach gesamtwirtschaftlicher Einschätzung des DIHK allerdings zu weitgehend. Die Ursachen für regional unterschiedliche Netzentgelte sind vielfältig: Neben energiewendebedingten Kosten begründen auch individuelle Kosteneffizienzen der Netzbetreiber, Wirtschafts- und Bevölkerungsstruktur des jeweiligen Netzgebietes, Netzausbaustrategie oder lokale Entscheidungen zum Ausbau der Erzeugungsstrukturen die Spreizung. Die eindeutige Zuordnung energiewendebedingter Netzkosten ist allerdings in der Praxis häufig nicht möglich. Die Verordnungsermächtigung in § 24 Satz 2 Nummer 4 EnWG umfasst bereits in der aktuellen Fassung die Möglichkeit, Regelungen zur bundesweiten Wälzung von Netzbetriebskosten, die durch die Integration von Strom aus EE-Anlagen entstehen, zu erlassen - auch für Netzebenen unterhalb der Übertragungsnetze. Zu prüfen ist, ob auf dieser Grundlage eine bundesweite Kostenwälzung für Systemdienstleistungen, die auf Verteilnetzebene anfallen und soweit sie eindeutig der Energiewende zuzuordnen sind, geregelt werden sollte.

C) Auslaufen vermiedener Netzentgelte (§ 119 EnWG neu, § 18 StromNEV, Anlage 6 neu StromNEV)

Es ist vorgesehen, die vermiedenen Netzentgelte zunächst auf das Niveau von Dezember 2015 zu begrenzen. Weiterhin sollen für volatil einspeisende Erzeugungsanlagen, die ab dem 01.01.2018 erstmalig angeschlossen werden, und für andere (regelbare) Neuanlagen, die ab dem 01.01.2021 erstmalig angeschlossen werden, die Zahlung vermiedener Netzentgelte entfallen. Ab diesen Zeitpunkten sollen die vermiedenen Netzentgelte auch für Bestandsanlagen abgeschmolzen werden, so dass bis Anfang 2027 (volatil) bzw. Anfang 2030 (regelbar) die Zahlung vermiedener Netzentgelte vollständig ausläuft.

DIHK-Bewertung: Eine Abschaffung der vermiedenen Netzentgelte kann zu einer verursachungsgerechteren und damit besseren Verteilung der Netzkosten beitragen. Bei EEG-Anlagen würde der Verlust des Zuschlags für den Anlagenbetreiber über die EEG-Förderung aufgefangen werden. Im Ergebnis würden die regionalen Netzentgelte (insbesondere in ländlichen Gebieten) zu Lasten des bundesweit gewälzten EEG-Umlagevolumens entlastet werden. Die zunehmende Spreizung der Netzentgelte zwischen Stadt und Land sowie strukturschwachen und -starken Regionen würde gemildert.

Eine vollständige Abschaffung vermiedener Netzentgelte würde bei konventionellen Erzeugern, einschließlich KWK-Anlagenbetreibern, nicht kompensiert. Vielfach sind vermiedene Netzentgelte

aber Teil der Investitionskalkulation. Eine vollständige Abschaffung würde auch solche Anlagen treffen, die auch im heutigen Umfeld netzentlastend wirken (regelbar, KWK in Industrie, Wind- und PV-Anlagen mit Speichern).

Der DIHK spricht sich für eine Abschaffung vermiedener Netzentgelte bei Wind- und PV-Anlagen aus (vgl. DIHK-Positionspapier „Die Energiewende zum Erfolg führen“ aus dem Juni 2015, Seite 7). Da nicht regelbare Erzeugungsanlagen den Netzbedarf nicht reduzieren, sollte die Zahlung vermiedener Netzentgelte (vNNE) an solche Anlagen gestrichen werden. Für Neuanlagen ist der 1. Januar 2018 daher ein richtiger Zeitpunkt. Der DIHK unterstützt auch die Abschaffung der vNNE bei bestehenden Anlagen. Richtigerweise wird hier eine Übergangsregelung vorgesehen, da ansonsten die EEG-Umlage entsprechend sprunghaft ansteigen würde. Zu prüfen ist, ob für den Fall der vNNE für volatil einspeisende Erzeuger eine Kürzung der vorgesehenen Übergangsfrist von 10 Jahren vorgesehen werden kann.

Das Auslaufen vermiedener Netzentgelte für Einspeisung aus dezentralen, regelbaren Erzeugungsanlagen stellt einen nachträglichen Eingriff in die Finanzierungsbasis von Bestandsanlagen und in die Investitionskalkulation für bereits vorgeplante Neuanlagen dar und bedarf daher einer besonderen Rechtfertigung. Das gilt vor allem für KWK-Anlagen. Angesichts der bis 2030 zu erwartenden, wesentlichen Änderungen der energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen erscheint ein Auslaufen der vermiedenen Netzentgelte auch für solche Anlagen gerechtfertigt. Die vorgesehenen Übergangsfristen erscheinen grundsätzlich geeignet, um ein Auslaufen der vermiedenen Netzentgelte ohne größere Strukturbrüche zu ermöglichen.

Eine alternative Möglichkeit wäre es, vNNE an „Qualitätsanforderungen“ auszurichten. Wenn eine Anlage nachweisen kann, dass sie tatsächlich Netzausbau vermeidet, kann sie auch weiterhin Anspruch auf vermiedene Netzentgelte erheben. Netznutzung gilt dann als vermieden, wenn die Erzeugung sich nach dem Verbrauch richtet und/oder bei besonders hoher, durch Einspeisung bedingter Netzauslastung deutlich unter Nennleistung eingespeist wird. Weiterhin könnten Wind- und Solaranlagen, die nach 20 Jahren aus der EEG-Förderung herausfallen und z. B. mit einem Speicher ausgerüstet oder in virtuellen Kraftwerken zusammenfasst werden, als regelbar und nicht volatil einspeisende Anlagen eingestuft werden.

Ansprechpartner

Jakob Flechtner
030/20308-2204
flechtner.jakob@dihk.de

Dr. Sebastian Bolay
030/20308-2202
bolay.sebastian@dihk.de